



Route des Cliniques 17
Case postale
1701 FRIBOURG / FREIBURG, den 15. September 2006

AIDE SOCIALE / SOZIALHILFE

Tél. 026 / 305 29 92
Fax 026 / 305 29 85
E-mail SASOC@fr.ch
Site www.fr.ch/sasoc

Chèques postaux 17 - 1539 - 1 (Serv. financier cant.)
Postcheckkonto

N° du dossier / Aktenheft Nr. L:/envoi trim/aide_familiale_all.doc

Veuillez rappeler le numéro du dossier dans la réponse
Bitte, Aktennummer in der Antwort erwähnen

V/réf. - I/Ref.

Service social de la Basse-Veveysse
Madame J. Glauser
CP 24
1616 Attalens

Familienhilfe: Übernahme oder Nichtübernahme durch den RSD im SHG-Rahmen

Sehr geehrte Frau Glauser

Ich beziehe mich auf Ihren Brief vom 17. März 2006 in der obigen Sache.

Die neuen Gesetzesbestimmungen über die Hilfe und Pflege zu Hause – ein Gesetz vom 8. September 2005, ein Reglement vom 10. Januar 2006 und schliesslich eine Verordnung vom 13. Juni 2006 – sind auf den 1. Januar 2006 in Kraft getreten, jedoch ist der Beschluss vom 2. April 2001 über die Tarife der Familienhilfe immer noch in Kraft.

Nach Artikel 1 dieses Beschlusses werden die Stundentarife für die Familienhilfe werden je nach steuerbarem Einkommen und Vermögen der Benutzerin oder des Benützers angesetzt.

Nun ist aber die Sozialhilfe grundsätzlich nicht steuerbar ; somit besteht kein steuerbares Einkommen, anhand dessen eine finanzielle Beteiligung der interessierten Person bzw. der Sozialhilfe für Leistungen im Rahmen des Gesetzes über die Hilfe und Pflege zu Hause, die einer Sozialhilfeempfängerin oder einem Sozialhilfeempfänger erteilt werden, festgesetzt werden kann.

Somit ist es nicht an der Sozialhilfe, für solche Leistungen aufzukommen. Sie gehen zu Lasten des Gesundheitsnetzes, das diese Leistungen erteilt hat.

Ich hoffe, Ihren Erwartungen entsprochen zu haben, und verbleibe mit freundlichen Grüssen.

François Mollard
Amtsvorsteher

Kopie :
Herrn Patrice Zürich
Amt für Gesundheit
intern